

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich
der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 83), der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

- (1) Die Gemeinde Ruppichteroth betreibt ab dem Schuljahr 2007/2008 an der Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und ab dem Schuljahr 2019/2020 an den zwei Standorten des Grundschulverbundes Winterscheid-Schönenberg Offene Ganztagsschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. Nr. S. 43), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2026. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Organisation und Durchführung der Offenen Ganztagsschule (OGS) kann über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte übertragen werden, im Folgenden Träger genannt.
- (3) Ab dem 01.08.2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagsschule für Kinder der 1. Klasse aufwachsend. Ab dem 01.08.2029 haben dann alle Kinder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in der Offenen Ganztagsschule und den Besuch der Ferienbetreuung. Für die Übermittagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Maßnahme festgelegt. Die genauen Bestimmungen können dem Betreuungsvertrag entnommen werden. Durch Abgabe des unterschriebenen Betreuungsvertrages werden die dort genannten Regelungen anerkannt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Betreuungsvertrages kann zum Ausschluss aus der Offenen Ganztagsschule führen.

- (5) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule erhebt die Gemeinde Ruppichteroth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elterbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS ist freiwillig, bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. S. 43), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2026 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Ruppichteroth an. Satzungsänderungen und damit verbundene Änderungen der Entgelttarife im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht regelmäßig nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren, bzw. sind.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages/Verpflegungsentgelt

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner, in einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebenspartners als Bemessungsgrundlage zur Erhebung des Elternbeitrages heranzuziehen. Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 34 SGB VIII bemisst sich grundsätzlich nach der 2. Einkommensgruppe der Elternbeitragstabelle. Lebt das Kind im Wechselmodell zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, richtet sich der Elternbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Elternteils und wird zu 50 % erhoben. Beitragszeitraum für die Offene Ganztagsschule ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagsschule und danach auf Verlangen haben die Eltern/Lebenspartner der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbei-

trägen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (6) Ferienzeiten, bewegliche Ferientage und sonstige Schließzeiten (bis zu drei Tage im Schuljahr für Fortbildungen, Ersthelferausbildung, etc.) macht die Schule rechtzeitig durch Elternbriefe bekannt. Die Offene Ganztagschule hält eine Schließungszeit von drei Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von Nordrhein-Westfalen (NRW) ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Träger der OGS kann wochenweise einen zusätzlichen Beitrag für die Ferienbetreuung einfordern. Ein Anspruch entsteht erst mit fristgerechter Anmeldung. Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf ab dem 01.08.2026 242,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen vom Träger der OGS erhoben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
- (8) Die Eltern sind dazu verpflichtet, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen.

- (9) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
- (10) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 4 **Fälligkeit, Vollstreckung, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Rückständige Beiträge können nach drei Monaten zum Ausschluss aus der Maßnahme führen.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 13.06.2007 beschlossene Satzung tritt zum 31.07.2026 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 3 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle ab dem 01.08.2026

Jahres(brutto)einkommen	Beitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	70,00 €
bis 50.000,00 €	80,00 €
bis 60.000,00 €	90,00 €
bis 70.000,00 €	100,00 €
bis 80.000,00 €	120,00 €
bis 90.000,00 €	150,00 €
bis 95.000,00 €	180,00 €
bis 100.000,00 €	200,00 €
bis 110.000,00 €	220,00 €
über 110.000,00 €	242,00 €

Satzung vom 07.05.2026
Beschlissen am 08.05.2026
In Kraft getreten am 01.08.2026